

STELLUNGNAHME

VGMS

Verband der Getreide-, Mühlen-
und Stärkewirtschaft VGMS e.V.

Neustädtische Kirchstraße 7A
10117 Berlin

www.vgms.de | info@vgms.de

T 030 212 33 69-0 | F 030 212 33 69-99

Berlin, 20. Januar 2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf der Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften

Der Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS nimmt hiermit als Interessenvertretung der getreideverarbeitenden Wirtschaft, der Mühlen und der Stärke herstellenden Unternehmen zu oben genanntem Referentenentwurf Stellung. Mitglieder des VGMS sind mittelständische, familiengeführte Unternehmen bis hin zu großen internationalen Konzernen.

Grundsätzlich bedauern wir, dass die EU-Kommission eine erneute Änderung der erst 2017 deutlich verschärften Düngeverordnung fordert. Die 2017 neu eingeführten Maßnahmen könnten in dieser kurzen Zeit – insbesondere vor dem Hintergrund von zwei Jahren mit extremer Witterung – noch keine spürbare Wirkung erzielen. Somit ist schwer überprüfbar, in welchem Umfang die bereits ergriffenen Maßnahmen zu einer Verbesserung der Situation geführt haben.

Auf ein besonderes Problem für die Stärkekartoffelwirtschaft möchten wir hinweisen und fordern, dass auch künftig in roten Gebieten die Andüngung von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung möglich bleiben muss:

Gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 Nummer 5 soll in belasteten Gebieten eine Düngung von Zwischenfrüchten nur erlaubt sein, sofern die Zwischenfrüchte zur Futternutzung genutzt werden. Das Wurzelwachstum durch eine Startdüngung anzuregen ist aus unserer Sicht grundsätzlich sinnvoll, für die spätere Nährstoffbindungsfähigkeit von Zwischenfrüchten spielt die spätere Nutzung keine Rolle.

In Artikel 1 „Änderung der Düngeverordnung“ unter Nummer 10 b) sollte Nummer 5 im neuen Absatz 2 wie folgt gefasst werden:

„... 5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff zu Winterraps und Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; Halbsatz 1 gilt im Falle von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet, ...“

Um die Ziele des Zwischenfruchtanbaus zu erreichen und gleichzeitig mögliche Bedenken bezüglich der Nitratverlagerung zu adressieren, schlagen wir vor, die neue Regelung für rote Gebiete auf *Düngemittel* mit einem wesentlichen Gehalt an „*verfügbarem*“ Stickstoff anzuwenden. Damit wäre eine vernünftige Andüngung der Zwischenfrucht weiter möglich, die mit einem guten Wachstum der Früchte für einen sinnvollen Erosionsschutz sowie schnelle CO₂-Bindung und Humusaufbau gewährleistet und gleichzeitig das Risiko von Nitratverlagerungen minimiert.

Alternativ sprechen wir uns dafür aus, die Verschärfung lediglich auf *Düngemittel* mit einem wesentlichen Gehalt an „*verfügbarem*“ Stickstoff anzuwenden:

§ 13 (2) Nummer 5 – im Referentenentwurf auf Seite 10 unten – müsste dann folgendermaßen lauten:

5. abweichend von § 6 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Futternutzung nicht aufgebracht werden; Halbsatz 1 gilt im Falle von Winterraps nicht, wenn durch eine repräsentative Bodenprobe auf dem jeweiligen Schlag oder der Bewirtschaftungseinheit nachgewiesen ist, dass die im Boden verfügbare Stickstoffmenge 45 Kilogramm Stickstoff je Hektar nicht überschreitet.

Zum Hintergrund: In Bayern werden jährlich 30-40.000 Tonnen Kartoffelfruchtwasser-Konzentrat und 7-9.000 Tonnen Kartoffeleiweiß produziert. Bis vor 15 Jahren war der anaerobe und anschließend aerobe Abbau der organischen Bestandteile des Kartoffelfruchtwassers ohne Eiweißgewinnung Stand der Technik. Die heute angewandte, in den letzten Jahren mit hohen Investitionen eingeführte, Technologie macht es möglich, das Kartoffeleiweiß zu gewinnen und einen hochwertigen Dünger herzustellen.

Durch die geplante Änderung der DüV werden diese Investitionen in Frage gestellt und eine sinnvolle Kreislaufwirtschaft zerstört. Das Konzentrat wird im Frühjahr und – zu größeren Teilen – im Sommer jeweils bis zum 30. September nach der Ernte der Hauptfrucht ausgebracht und dient der Andüngung der Zwischenfrüchte zum Erosionsschutz und dem Humusaufbau.

Gern stehen wir für weitere Informationen zur Verfügung.

Ansprechpartnerin:

